KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2021

Nr. 2021/483

Lüsslingen-Nennigkofen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung nach §§ 14 und 39 PBG wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3634/1, 24. Oktober 2019;
- Technischer Bericht, Rev. 3.0, 27. März 2020.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Anhang zu Technischem Bericht, 11. November 2019;
- Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 3634/2, 24. Oktober 2019;
- Übersichtsplan 1:10'000, Plan-Nr. 3634/3, 27. August 2019.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Generelle Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wurde letztmals im Jahre 2003 erstellt und genehmigt. Infolge der Revision der Ortsplanung, welche mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2019/2026 vom 17. Dezember 2019 genehmigt wurde, hat die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen eine Gesamtrevision der GWP vorgenommen, um die Erschliessung an die geänderten Verhältnisse anzupassen sowie das gesamte Netz in hydraulischer und entwicklungstechnischer Sicht neu zu bewerten. Damit soll die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wieder über ein aktuelles Planungsinstrument für die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser verfügen. Die Revision der GWP beinhaltet die Ortsteile Lüsslingen und Nennigkofen.

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen nutzt zur primären Versorgung die Mooshubel-, Riedli- und Stallerenquelle auf ihrem eigenen Gemeindegebiet. Zur Spitzenabdeckung und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (2. Standbein) besteht ein Anschluss an die Gruppenwasserversorgung Grenchen.

2.2 Verfahren

2.2.1 Die öffentliche Planauflage der Generellen Wasserversorgungsplanung erfolgte in der Zeit vom 14. Mai 2020 bis am 15. Juni 2020.

2.2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 07/20 der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2020 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehältlich von Einsprachen beschlossen.

2.2.3 Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat und bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 13/20 der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2020, dass während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit Genehmigung der Grundwasserschutzzone der Mooshubel-, Riedli- und Stallerenquelle (RRB Nr. 2004/802 vom 27. April 2004) wurden Massnahmen zur Behebung der Nutzungskonflikte mit bestehenden Flurwegen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 beschlossen (Fahrverbot und teilweise Aufhebung bzw. Verlegung in die Zone S3). Die Massnahmen wurden bis anhin nicht umgesetzt, deren Umsetzung ist aber zum Ausschluss einer Gefährdung für die Trinkwassernutzung und somit für den Betrieb einer gesetzeskonformen Wasserversorgung unabdingbar. Im Kapitel 10 des Technischen Berichtes zur GWP sind die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Nutzungskonflikte durch die Flurwege zwar aufgeführt, die daraus resultierenden Kosten für die Aufhebung und Verlegung der Flurwege sind in Kapitel 10.5 jedoch nicht enthalten. Die Aufhebung und Verlegung der Wege hat ungeachtet der fehlenden Aufnahme im Kostenprogramm im Rahmen der Ausbauten 1. Priorität (1-4 Jahre) der GWP zu erfolgen.

2.4 Inhaltlich erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die Umsetzung der Ausbau-Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 10 des Technischen Berichtes sowie gemäss Ziff. 2.3 der Erwägungen zu richten.

3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.4 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtli-

chen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmebewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

3.5 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist den Verantwortlichen des Regionalen Führungsstabes Solothurn bis Ende 2021 zur Kenntnis zu bringen.

3.6 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.7 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'273.00 erhoben.

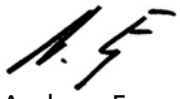

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'250.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 4'273.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, RH (ad acta 332.031), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)
Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung
Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Regionaler Führungsstab Solothurn, Bevölkerungsschutz RFS, Grenchenstrasse 12, 4502 Solothurn
Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regierungsrat: Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.")